



HVBG

HVBG-Info 17/1989 vom 29.06.1989, S. 1357 - 1359, DOK 370.3/017-BSG

Zur Durchführung der Beweisaufnahme durch das LSG - Zur Bewertung von Erstangaben eines Verletzten zum Unfallhergang - BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 47/88

Zur Durchführung der Beweisaufnahme durch das LSG (§ 118 SGG i.V.m. § 377 Abs. 3 ZPO; §§ 128 Abs. 2 i.V.m. 62 SGG) - Zur Bewertung von Erstangaben eines Verletzten zum Unfallhergang; hier: BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 47/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 47/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Sachaufklärungspflicht - rechtliches Gehör:

1. Dem Tatsachengericht ist es im Rahmen der Beweiswürdigung gestattet, eine rechtsbegründende oder rechtsvernichtende Tatsache als festgestellt oder als nicht festgestellt zu erachten. Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, daß das Gericht seiner umfassenden Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nachgekommen ist. Ist dies aber nicht der Fall, obgleich sich das Gericht aus seiner Sicht zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen, so liegt darin ein die Revision begründender Verfahrensmangel.
2. Der Sachvortrag der Beteiligten kann bei der Überzeugungsbildung des Gerichts verwendet werden und kann - gegebenenfalls sogar allein - Grundlage seiner Entscheidung sein (vgl. BSG vom 15.08.1960 - 4 RJ 291/59 = BSG SozR Nr. 56 zu § 128 SGG). Folgt es jedoch den Angaben des Klägers nicht, weil sie widersprüchlich und damit unglaubhaft erschienen, so ist eine Zeugenvernehmung geboten.